

# RS Vwgh 1990/5/8 90/08/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1990

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §23 Abs5;

## Rechtssatz

Eine abgabenbehördlich verfügte bescheidmäßige Änderung des Einheitswertes (Fortschreibung, die ihren Grund nicht in einem der Fälle des § 23 Abs 5 erster Satz BSVG hat) wird - ungeachtet ihrer abgabenrechtlichen Wirkung auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt - beitragsrechtlich mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt (Hinweis E 18.12.1986, 82/08/0113).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080069.X01

## Im RIS seit

08.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)